

E 21

Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise

Gültig ab 1. Januar 2021

Dieses Preisblatt gilt für Rücklieferungen von Strom und Herkunftsnachweisen (HKN) an die EBL aus Energieerzeugungsanlagen (EEA), die den gesetzlichen und technischen Vorschriften entsprechen und fest an das Verteilnetz der EBL angeschlossen sind. Es gilt nicht für EEA ausserhalb der hier festgelegten Grenzwerte und für EEA mit individuellen, vertraglich festgelegten Vereinbarungen. Die Vergütungssätze werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

1. Vergütung von Rücklieferungen produziert aus erneuerbarer Energie mittels

- Kleinwasserkraftwerken
- Photovoltaikanlagen
- Windenergieanlagen
- Biogasanlagen
- Anlagen mit Verfeuerung von Biomasse
- Holz- und Holzschnitzelfeuerungen
- Klärgasanlagen

HKN: Können bei Bedarf von der EBL zusätzlich zum Strom innerhalb der Bestimmungen und Regelungen übernommen werden.

| Leistung | Inbetriebnahme* | Vergütung Strom Rp./kWh | Vergütung HKN Rp./kWh | Vergütung gesamt Rp./kWh |
|--------------------------------|-----------------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| bis und mit 150 kVA | ab 1.1.2015 | 7.00 | 3.00 | 10.00 |
| ab 150 kVA bis und mit 500 kVA | ab 1.1.2015 | 6.00 | 3.00 | 9.00 |

* Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2015 behalten ihre vereinbarten Vergütungssätze bis zum 31.12. des 25. Betriebsjahres. Danach gelten die Vergütungssätze für Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2015. Für Erweiterungen/Erneuerungen gelten die Bestimmungen und Regelungen ab Seite 2.

Tarifzeiten: Einheitstarif

2. Vergütung von Rücklieferungen aus nicht erneuerbarer Energie

- Krane, Lifte, elektrische Speicher, BHKW, etc.

HKN: Werden von der EBL nicht entgegengenommen.

| Leistung | Inbetriebnahme | Vergütung Strom Rp./kWh |
|----------|----------------|----------------------------|
| alle | alle | 6.00 |

Tarifzeiten: Einheitstarif

Bestimmungen und Regelungen

Allgemein

- Betrieb und Unterhalt der EEA sind in der Verantwortung des Produzenten. Austausch von Blindenergie und Beeinträchtigung der Spannungsqualität entsprechen den branchenüblichen Vorgaben.
- Versicherung, Deklaration von Mehrwertsteuer und Vergütungen usw. sind in der Verantwortung des Produzenten.

Messeinrichtungen, Dienstleistungen

- Die EBL bestimmt die aufgrund von Gesetzgebungen, Verordnungen, Weisungen oder EBL-Bestimmungen benötigten Messeinrichtungen, Apparate und Dienstleistungen.
- Die entsprechenden Kosten werden gemäss dem EBL Preisblatt „Preise für Messapparate, Steuergeräte und Dienstleistungen“ verrechnet.

Inbetriebnahme

- Inbetriebnahmedatum: Für die Inbetriebnahme und die Zählermontage muss die EEA vollständig installiert und ein Probetrieb möglich sein. Dazu gehört auch der definitive Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz und die definitive Messung. Als Inbetriebnahmedatum gilt die Zählermontage. Die EBL behält sich vor, bei Inbetriebnahmen anwesend zu sein und Werkskontrollen durchzuführen.

Erweiterungen/Erneuerung

- Werden stromproduzierende Anlagenteile einer vor dem 1.1.2015 in Betrieb genommenen Anlage erweitert oder erneuert, entfällt der Anspruch auf die bisherigen Vergütungssätze. Es kommt ein Mischsatz zur Anwendung.

Massgebende Leistung der EEA

- Photovoltaikanlagen: Summe der Nennleistungen aller Wechselrichter
- Andere Anlagen: Summe der Nennleistungen aller Generatoren

Verrechnungsrelevante Rücklieferung

- Direkteinspeisung: Für EEA, die direkt in das Verteilnetz der EBL einspeisen, berechnet sich die verrechnungsrelevante Rücklieferung aus der Einspeisung vermindert um den Eigenbedarf der EEA (Netto-Rücklieferung).
- Eigenverbrauch: Bei EEA, die in die Liegenschaft oder das Arealnetz einspeisen, wird die Rücklieferung in das Verteilnetz der EBL vergütet.

Herkunftsnachweise (HKN)

- Die EBL kann bei Bedarf die HKN aus der verrechnungsrelevanten Rücklieferung gegen Vergütung entgegennehmen. Teilmengen und Lieferung von ausschliesslich HKN ohne Strom sind ausgeschlossen.
- Sind elektrische Speicher installiert, muss für die Vergütung von HKN sichergestellt sein, dass die Rücklieferung ausschliesslich aus erneuerbarer Produktion stammt. Dies ist in der bewilligten Installationsanzeige verbindlich zu dokumentieren. Die EBL behält sich vor, Abnahmen durchzuführen.
- Die Vergütung der HKN erfolgt aufgrund der auf das EBL HKN-Konto übertragenen Menge.
- Die Entgegennahme der HKN durch die EBL kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist beiderseits auf die jeweils nächste Ableseperiode hin gekündigt werden.
- Die Auszahlungen erfolgen 1-mal pro Quartal auf das vom Produzenten angegebene Konto.

Abrechnung

- Gutschriften für Strom erfolgen nach Vorliegen der korrekten, vollständigen Dokumentation bei der EBL, Gutschriften für Herkunftsnachweise (HKN) nach Vorliegen der HKN auf dem EBL HKN-Konto.

Informationspflicht

- Der Produzent ist verpflichtet, die EBL 30 Tage im Voraus schriftlich und ohne Aufforderung über massgebende technische Änderungen an der EEA, Erweiterungen, Erneuerungen, ganz- oder teilweisen Ausserbetriebsetzungen, Ein- und Ausbau sowie Steuerung von elektrischen Speichern, Ein- oder Austritt in die Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) oder das kostenorientierte Einspeisevergütungssystem (EVS) des Bundes, Inanspruchnahme der Einmalvergütung des Bundes (EIV), Änderung der Modalitäten über Lieferung von Strom und/oder Herkunftsnachweisen, Änderung der Besitzverhältnisse, Änderung von Kontakt- oder Kontodaten, Änderung der MWST-Pflicht und über andere massgebende Gegebenheiten zu informieren. Erfolgt keine oder eine verspätete Meldung, so haftet der Produzent für sämtliche daraus entstehende Kosten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Es gelten die jeweils aktuellen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzananschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie in der Grundversorgung“ der EBL, verfügbar unter www.ebl.ch. Deren Änderung sowie gesetzliche Änderungen bleiben vorbehalten.

Mehrwertsteuer

- Die oben aufgeführten Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer. Diese wird mehrwertsteuerpflichtigen Produzenten zusätzlich ausbezahlt.

Änderungsvorbehalt

- Anpassungen und eine Überprüfung der Preise bleiben der EBL vorbehalten.

Ausserkraftsetzung bestehender Preisblätter

- Mit der Inkraftsetzung dieses Preisblattes werden sämtliche früheren Versionen von Preisblättern betreffend „Vergütung für Strom und Herkunftsnachweise“ ausser Kraft gesetzt.

EBL (Genossenschaft Elektra Baselland)

Mühlemattstrasse 6

4410 Liestal

T 0800 325 000

info@ebl.ch • www.ebl.ch